

Merkblatt Austritt

Sie sind aus der Valora Pensionskasse ausgetreten. Nachstehend finden Sie wichtige Informationen zum weiteren Vorgehen. Wir bitten Sie, das Merkblatt aufmerksam zu lesen.

1. Wie teile ich die Auszahlungsadresse mit?

Gemäss Mitteilung Ihres ehemaligen Arbeitgebers, haben wir Ihren Austritt aus der Valora Pensionskasse per Ende der Kündigungsfrist durchgeführt. Sie erhalten von uns nebst diesem Merkblatt zwei Formulare zur Meldung der Auszahladresse. Das Formular A verwenden Sie bitte, wenn der Vorsorgeschutz erhalten bleiben muss und das Formular B, wenn Sie eine Barauszahlung wünschen.

Weitere Informationen über die möglichen Auszahlungsarten erfahren Sie weiter unten in diesem Merkblatt.

2. Was geschieht mit meiner Austrittsleistung?

Beim Austritt wird Ihre Austrittsleistung zwingend an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen. Treten Sie nicht in eine neue Pensionskasse ein, muss Ihr Vorsorgeschutz entweder mit einer Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice sichergestellt werden. Ein Freizügigkeitskonto können Sie bei jeder Bank eröffnen. Auf Wunsch können wir die Eröffnung dieses Kontos, bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG (mit Kontoführungsgebühren) oder bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (gebührenfrei) für Sie übernehmen.

Wenn Sie beim Austritt 58 Jahre alt oder älter sind und in keine neue Pensionskasse eintreten, können Sie gemäss Vorsorgereglement Art. 23 Abs. 3 zwischen der Austrittsleistung und einer vorzeitigen Pensionierung nach Art. 11 Abs. 4 wählen. Ein Teilaustritt ist nicht möglich.

Sollten Sie Taggelder der ALV beziehen, sind Sie je nach Höhe der Taggelder gegen die Risiken Tod und Invalidität bei der Stiftung Auffangeinrichtung versichert. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.aeis.ch.

3. Wie hoch ist meine Austrittsleistung?

Ihre Austrittsleistung wird individuell aufgrund Ihres Versicherungsverhältnisses berechnet. Um die Höhe der Austrittsleistung zu ermitteln, werden zu Vergleichszwecken drei Berechnungen vorgenommen, und zwar gemäss

- Vorsorgereglement der Valora Pensionskasse
- FZG Art. 17 Mindestbetrag gemäss Freizügigkeitsgesetzes (FZG)
- FZG Art. 18 Austrittsleistung nach BVG

Der höchste der drei Beträge steht Ihnen als Austrittsleistung zu. In dieser Austrittsleistung sind allfällige Einmaleinlagen sowie Überweisungen von Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen enthalten. Ebenso ist im Auszahlungsbetrag das BVG-Altersguthaben enthalten.

4. Ist eine Barauszahlung möglich?

Eine Barauszahlung Ihrer Austrittsleistung ist nur bei folgenden Voraussetzungen möglich:

- Endgültiges Verlassen der Schweiz / Ausreise ins Ausland (Bei Ausreise in EU/EFTA-Staat nur Auszahlung des überobligatorischen Anteilsmöglich.)
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Einzelfirma im Haupterwerb ohne Versicherungspflicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge
- Die Austrittsleistung ist kleiner als ein Jahresbeitrag (nur Beiträge AN)

5. Welche Unterlagen muss ich bei einer Barauszahlung einreichen?

Bei einer **Abmeldung aus der Schweiz** benötigen wir eine Kopie der Abmeldebestätigung Ihrer Wohngemeinde sowie eine Anmeldebestätigung Ihres neuen Wohnlandes. Bitte beachten Sie zudem den Punkt 6 dieses Merkblattes „Was gilt speziell bei der Barauszahlung infolge Ausreise?“.

Bei der **Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Einzelfirma** senden Sie uns bitte einen aktuellen Auszug des Handelsregisters. Bitte beachten Sie, dass die Gründung der Einzelfirma innerhalb der letzten 12 Monate erfolgt sein muss. **Für die Gründung einer GmbH oder einer AG ist eine Barauszahlung nicht möglich.**

Bei sämtlichen Barauszahlungen von CHF 20'000.00 oder höher benötigen wir zusätzlich folgendes:

- Bei **unverheirateten Personen** einen aktuellen Personenstandsausweis. Dieser kann beim zuständigen Zivilstandsamt des Heimatortes angefordert werden. Bei Grenzgängern ist eine Wohnsitzbestätigung des ausländischen Wohnorts, auf welcher der Zivilstand ersichtlich ist, einzureichen.
- Bei **verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen** muss die Unterschrift des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners amtlich oder notariell beglaubigt werden. Die Beglaubigung ist direkt auf dem Austrittsformular vorzunehmen und kann bei jeder Gemeinde vorgenommen werden.

6. Was gilt speziell bei der Barauszahlung infolge Ausreise?

Bei einer Barauszahlung infolge Wegzug ins Ausland muss folgendes beachtet werden:

Wenn Sie in einen EU- oder EFTA-Staat ausreisen, ist die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung (Austrittsleistung nach BVG) nur möglich, wenn Sie nachweisen, dass Sie nach den Rechtsvorschriften dieses EU/EFTA-Staates nicht weiterhin obligatorisch einer Sozialversicherung unterstehen. Dieser Nachweis muss beim Sicherheitsfonds BVG angefordert werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei:

Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14

Telefon 031 380 79 71
E-Mail: info@verbindungsstelle.ch
Internet: www.sfbvg.ch → Verbindungsstelle

Diese Bedingungen sind auch für Grenzgänger gültig, welche ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgeben.

Ein Beispiel für die Aufteilung der Austrittsleistung bei Ausreise in einen EU/EFTA-Staat mit Aufnahme in eine obligatorische Sozialversicherung im Ausreiseland:

Austrittsleistung nach Reglement	CHF	40'000.00
Davon Austrittsleistung nach BVG ¹⁾	CHF	15'000.00
Überobligatorischer Anteil ²⁾	CHF	25'000.00

¹⁾ wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz überwiesen

²⁾ wird auf Ihr privates Konto ausbezahlt

Da Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz haben (massgebend ist das Abmeldedatum bei Ihrer Wohngemeinde), unterliegen Sie der Quellensteuer. Somit werden wir vor Auszahlung auf Ihr Konto die Quellensteuer abziehen und diese direkt der Steuerverwaltung überweisen. Weitere Auskünfte zur Quellensteuer können direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Baselland eingeholt werden:

Steuerverwaltung Baselland	Telefon:	061 552 66 70
Quellensteuer	E-Mail:	quellensteuer@bl.ch
Rheinstrasse 33	Webseite:	Tarife
Postfach		
4410 Liestal		

Das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto (Austrittsleistung nach BVG) können Sie grundsätzlich frühestens 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Alters, somit ab Alter 60, beziehen. Massgebend ist das entsprechende Reglement der jeweiligen Freizügigkeitsstiftung.

7. Was passiert mit meinem Guthaben, wenn ich keine Auszahlungsadresse mitteile?

Wenn Sie uns keine Auszahlungsadresse mitteilen, werden wir Ihre Austrittsleistung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Freizügigkeitsgesetz Art. 4 Abs. 2) 6 Monate nach Ihrem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen. Diese wird anschliessend für Sie gebührenfrei ein Konto führen.

8. Wann erlischt mein Versicherungsschutz?

Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Sie einen Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der Valora Pensionskasse versichert (Nachdeckung). Treten Sie innert dieser Frist in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, erlischt der Versicherungsschutz durch die Valora Pensionskasse mit dem Übertritt in das neue Vorsorgeverhältnis. Treten Sie in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, empfehlen wir Ihnen, Ihren Versicherungsschutz zu prüfen und allfällige Lücken über eine private Versicherungsgesellschaft abzudecken.

9. Weitere Fragen?

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.



Alle Formulare, informative Merkblätter sowie unser aktuelles Vorsorgereglement finden Sie auf unserer Website.